

Mutterschutz

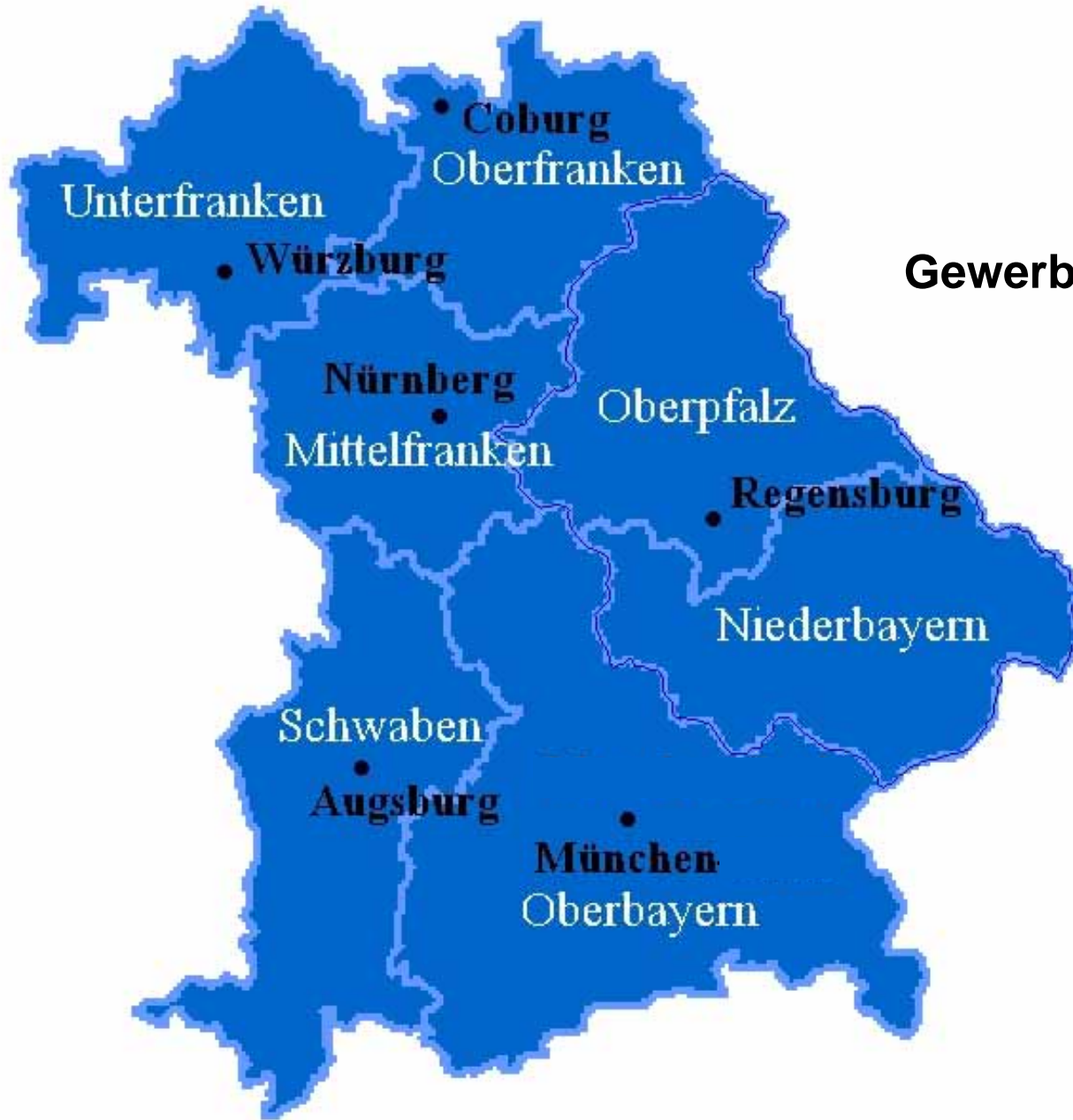
Rechtlich-gesundheitliche Aspekte

2.5.2007

Stand 1. Juni 2011

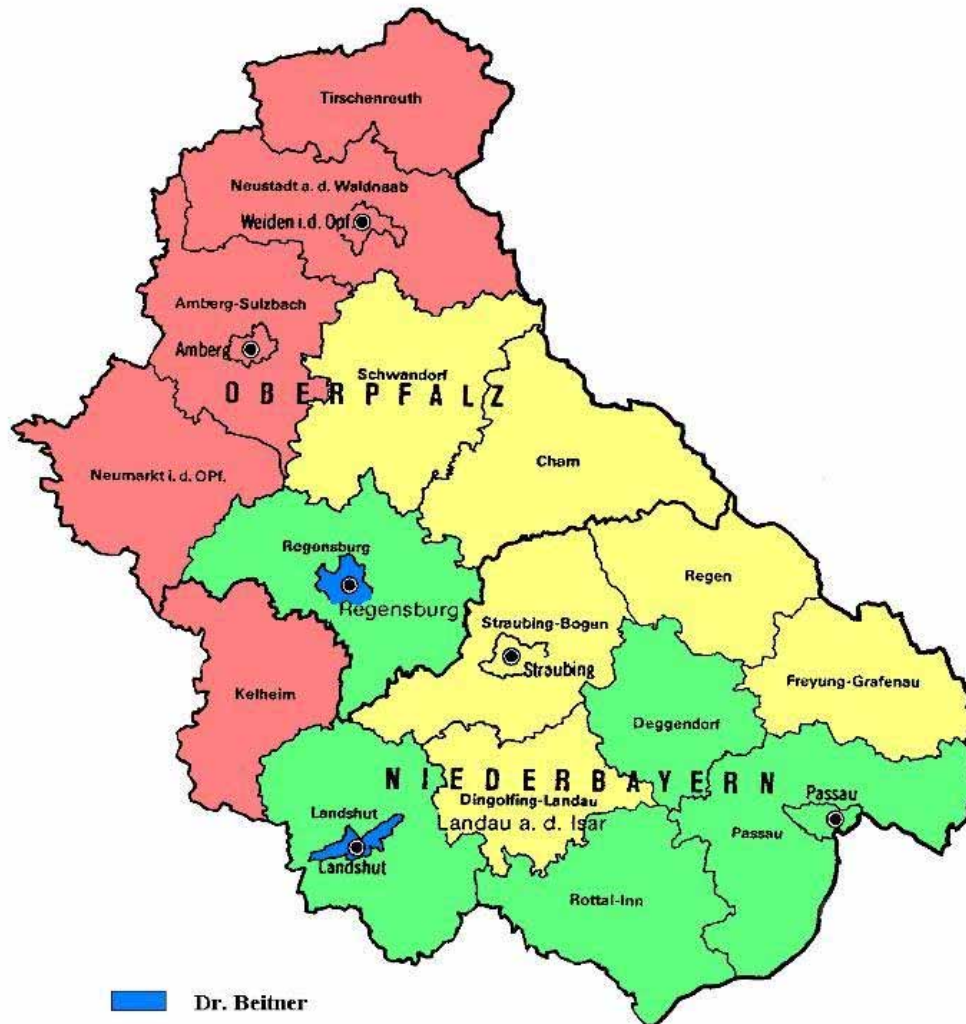
Dr. Beitner
Gewerbearzt

Regierung der Oberpfalz Gewerbeärztlicher Dienst Gewerbeaufsichtsamt Regensburg
Bertoldstraße 2 93055 Regensburg
Tel. 0941/5025170 Fax 5025114 email Joachim.Beitner@reg-opf.bayern.de



Gewerbeärzte in Bayern

Regionale Zuständigkeit der Gewerbeärzte



-  Dr. Beitner
-  Dr. Dürrschmidt
-  Dr. Heinz
-  Dr. Honis

Gewerbeärztlicher Dienst GAA Regensburg 3/08

Zuständigkeiten im Mutterschutz bei den Gewerbeaufsichtsämtern Landshut und Regensburg

Gewerbeärzte		
Dr. Beitner	0941/5025-170	joachim.beitner@reg-opf.bayern.de
Dr. Dürrschmidt	0941/5025-171	reinhold.duerrschmidt@reg-opf.bayern.de
Dr. Heinz	0941/5025-173	joerg.heinz@reg-opf.bayern.de
Frau Dr. Honis	0941/5025-172	pia.honis@reg-opf.bayern.de

Technischer Aufsichtsbeamter (jeder für den Betrieb zuständige) GAA Regensburg		
Meier	0941/5025-103	reinhard.meier@reg-opf.bayern.de

Technischer Aufsichtsbeamter (jeder für den Betrieb zuständige) GAA Landshut		
Zolinski	0871/808-1774	michael.zolinski@reg-nb.bayern.de

MuSchG

§ 3 Beschäftigungsverbote für werdende Mütter

- (1) Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.**

§ 6 Beschäftigungsverbote nach der Entbindung

- (2) Frauen, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll leistungsfähig sind, dürfen nicht zu einer ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Arbeit herangezogen werden.**

Fragestellungen zu § 3 Beschäftigungsverbote für werdende Mütter MuSchG

Wer darf Beschäftigungsverbote aussprechen?

Welche Informationsrechte hat der Arbeitgeber?

Welchen Stellenwert hat das ärztliche Beschäftigungsverbot?

Wie ist das Beschäftigungsverbot auszusprechen?

Wer kann sich (außer Schwangere/Arzt/Arbeitgeber) einmischen?

Fragestellungen zu § 3 Beschäftigungsverbote für werdende Mütter MuSchG

Wer darf Beschäftigungsverbote aussprechen?

Welche Informationsrechte hat der Arbeitgeber?

Welchen Stellenwert hat das ärztliche Beschäftigungsverbot?

Wie ist das Beschäftigungsverbot auszusprechen?

Wer kann sich (außer Schwangere/Arzt/Arbeitgeber) einmischen?

MuSchG

§ 3 Beschäftigungsverbote für werdende Mütter

- (1) Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nach **ärztlichem Zeugnis** Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.**

- (2) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit erklären; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Fragestellungen zu § 3 Beschäftigungsverbote für werdende Mütter MuSchG

Wer darf Beschäftigungsverbote aussprechen?

Welche Informationsrechte hat der Arbeitgeber?

Welchen Stellenwert hat das ärztliche Beschäftigungsverbot?

Wie ist das Beschäftigungsverbot auszusprechen?

Wer kann sich (außer Schwangere/Arzt/Arbeitgeber) einmischen?

Gerichtssentscheidungen zum Mutterschutz „Vorläufiges ärztliches Beschäftigungsverbot“

Urteil BAG vom 11. November 1998 - 5 AZR 49/98

**MuSchG § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 1; BGB §§ 273, 615
„Vorläufiges ärztliches Beschäftigungsverbot“**

Nimmt der Arbeitgeber oder die zuständige Stelle die gebotene fachkundige Überprüfung der Unbedenklichkeit des Arbeitsplatzes einer schwangeren Arbeitnehmerin nicht vor und bestehen aus ärztlicher Sicht ernstzunehmende Anhaltspunkte dafür, dass vom Arbeitsplatz Gefahren für Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind ausgehen können, so darf der Arzt bis zu einer Klärung ausnahmsweise ein vorläufiges Beschäftigungsverbot aussprechen.

Gerichtsentscheidungen zum Mutterschutz Beschäftigungsverbot - Arbeitsunfähigkeit

Urteil BAG vom 11. November 1998 - 5 AZR 49/98

Urteil BAG vom 05.07.1995 - 5 AZR 135/94

MuSchG §§ 3, 11 Beschäftigungsverbot - Arbeitsunfähigkeit

- 1. Mutterschutzlohn nach § 11 Abs. 1 Satz 1 MuSchG wird nur geschuldet, wenn allein das ärztliche Beschäftigungsverbot für die Nichtleistung der Arbeit ursächlich ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BAG Urteil vom 22.03.1995 - 5 AZR 874/93).**
- 2. Stellt der Arzt Beschwerden fest, die auf der Schwangerschaft beruhen, so hat er zu prüfen und aus ärztlicher Sicht zu entscheiden, ob die schwangere Frau wegen eingetretener Komplikationen arbeitsunfähig krank ist oder ob, ohne dass eine Krankheit vorliegt, zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Mutter und Kind ein Beschäftigungsverbot geboten ist (§ 3 Abs. 1 MuSchG). Dabei steht dem Arzt ein Beurteilungsspielraum zu.**
- 3. Der auf Mutterschutzlohn in Anspruch genommene Arbeitgeber kann geltend machen, dass die Voraussetzungen eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots nicht vorlagen, sondern eine zur Arbeitsunfähigkeit führende Krankheit bestand.**
- 4. Allein aufgrund der Mitteilung einzelner Befunde kann im gerichtlichen Verfahren regelmäßig nicht beurteilt werden, ob eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit vorliegt oder das Aussetzen mit der Arbeit aus Gründen des Schwangerschaftsschutzes angeordnet ist.**

Gerichtsentscheidungen zum Mutterschutz

Beweiswert des ärztlichen Zeugnisses - Schweigepflicht

Urteil BAG vom 12. März 1997 - 5 AZR 766/95

MuSchG § 3 Abs. 1, § 11 Abs. 1; EFZG § 3 Abs. 1; ZPO § 286, § 377 Abs. 3, § 398

Beweiswert des ärztlichen Zeugnisses nach § 3 Abs. 1 MuSchG

- 1. Ein Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 MuSchG darf nur dann ausgesprochen werden, wenn die Fortdauer der Beschäftigung Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährden würde. Es reicht aber aus, wenn die Fortdauer der Beschäftigung allein aufgrund der individuellen Verhältnisse der Frau die Gesundheit von Mutter oder Kind gefährden würde.**
- 2. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für ein Beschäftigungsverbot in Wahrheit nicht vorgelegen haben, liegt beim Arbeitgeber.**
- 3. Der Arzt der Schwangeren hat zwar die Fragen des Arbeitgebers nach dem Umfang des Beschäftigungsverbots, nicht aber die Fragen nach den Gründen für den Ausspruch des Beschäftigungsverbots zu beantworten.**
- 4. Angaben über den Gesundheitszustand und über den Verlauf der Schwangerschaft gehören nicht in das nach § 3 Abs. 1 MuSchG auszustellende ärztliche Zeugnis hinein. Durch einfaches Bestreiten kann der Arbeitgeber nicht erreichen, dass die Schwangere oder ihr Arzt Angaben dazu macht und sie ihren Arzt von der Schweigepflicht entbindet.**

Gerichtssentscheidungen zum Mutterschutz

Beweiswert eines ärztlichen Beschäftigungsverbots

Urteil BAG vom 21.03.2001 - 5 AZR 352/99
MuSchG § 3 Abs. 1, § 11 Abs. 1; ZPO § 286

Beweiswert eines ärztlichen Beschäftigungsverbots

- 1. Die Voraussetzungen für ein Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 MuSchG können auch dann vorliegen, wenn psychisch bedingter Stress Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet. Voraussetzung ist, dass der gefährdende Stress gerade durch die Fortdauer der Beschäftigung verursacht wird.**
- 2. Die Beweislast für Umstände, die den Beweiswert einer ärztlichen Bescheinigung nach § 3 Abs. 1 MuSchG erschüttern sollen, trägt der Arbeitgeber. Die Beweislast dafür, dass trotz des erschütterten Beweiswerts der ärztlichen Bescheinigung ein Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 MuSchG angezeigt war, trägt die Arbeitnehmerin.**

BAG

Ein Beschäftigungsverbot kann nicht ausgesprochen werden wegen eines Wegerisikos.



Fragestellungen zu § 3 Beschäftigungsverbote für werdende Mütter MuSchG

Wer darf Beschäftigungsverbote aussprechen?

Welche Informationsrechte hat der Arbeitgeber?

Welchen Stellenwert hat das ärztliche Beschäftigungsverbot?

Wie ist das Beschäftigungsverbot auszusprechen?

**Wer kann sich (außer
Schwangere/Arzt/Arbeitgeber) einmischen?**

Wer kann sich (außer Schwangere/Arzt/Arbeitgeber) einmischen?

- **Gewerbeaufsicht**

zu § 3 MuSchG

- **Aufsichtsbehörde nicht beteiligt**
- **Kann also nicht Verbot aussprechen oder bestehendes Verbot abändern oder aufheben**

aber

Gewerbearzt kann wie jeder Arzt ein Zeugnis nach § 3 Abs. 1 ausstellen

- **GKV**
- **MDK**

Stellungnahmen nur auf Anforderung der GKV

- **Personalvertretung**

§ 2 MuSchG Gestaltung des Arbeitsplatzes

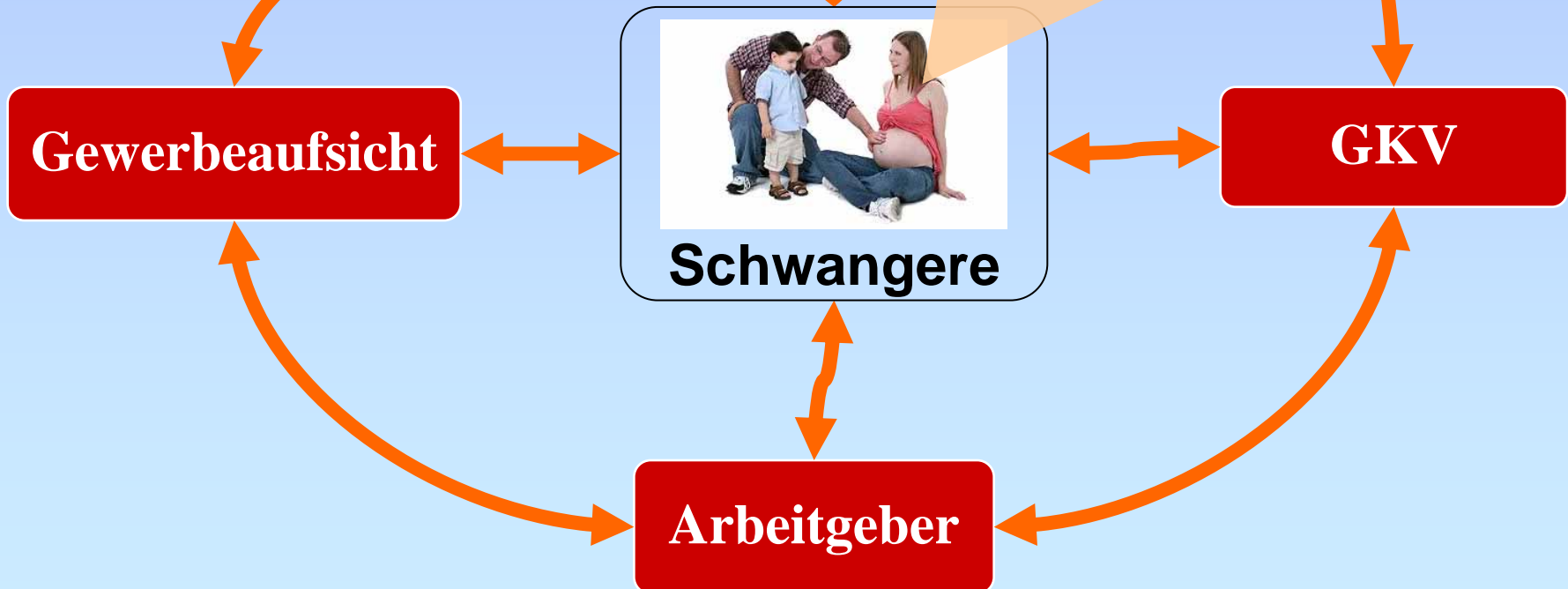
Beschäftigungsverbot

Zusammenfassung

- **Beschäftigungsverbot durch jeden Arzt möglich**
- **Entscheidung des Arztes zu Inhalt, Umfang und Dauer des Beschäftigungsverbotes**
- **Keine Angaben zum Gesundheitszustand – zum Verlauf der Schwangerschaft – keine medizinische Begründung**
- **schriftliches ärztliches Zeugnis hat einen hohen Beweiswert (höher als Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung; aber nicht unangreifbar)**
- **Der Beweis gilt als erschüttert, wenn trotz Aufforderung keine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, von welchen Arbeitsbedingungen der Arzt beim Ausspruch des Beschäftigungsverbots ausgegangen ist und welche Einschränkungen für die Arbeitnehmerin bestehen. Nur wenn der Arbeitgeber diese Umstände kennt, kann er prüfen, ob er der Arbeitnehmerin andere zumutbare Arbeiten zuweisen kann, die dem Beschäftigungsverbot nicht entgegenstehen.**
- **Zeugnis zum Beschäftigungsverbot zahlt die Schwangere**

Aufgaben im Mutterschutz

- sollte Meldung an den Arbeitgeber machen
- kann auf Schutzfrist vor der Entbindung verzichten
- muss Bescheinigung über individuelles Beschäftigungsverbot beibringen



Aufgaben im Mutterschutz

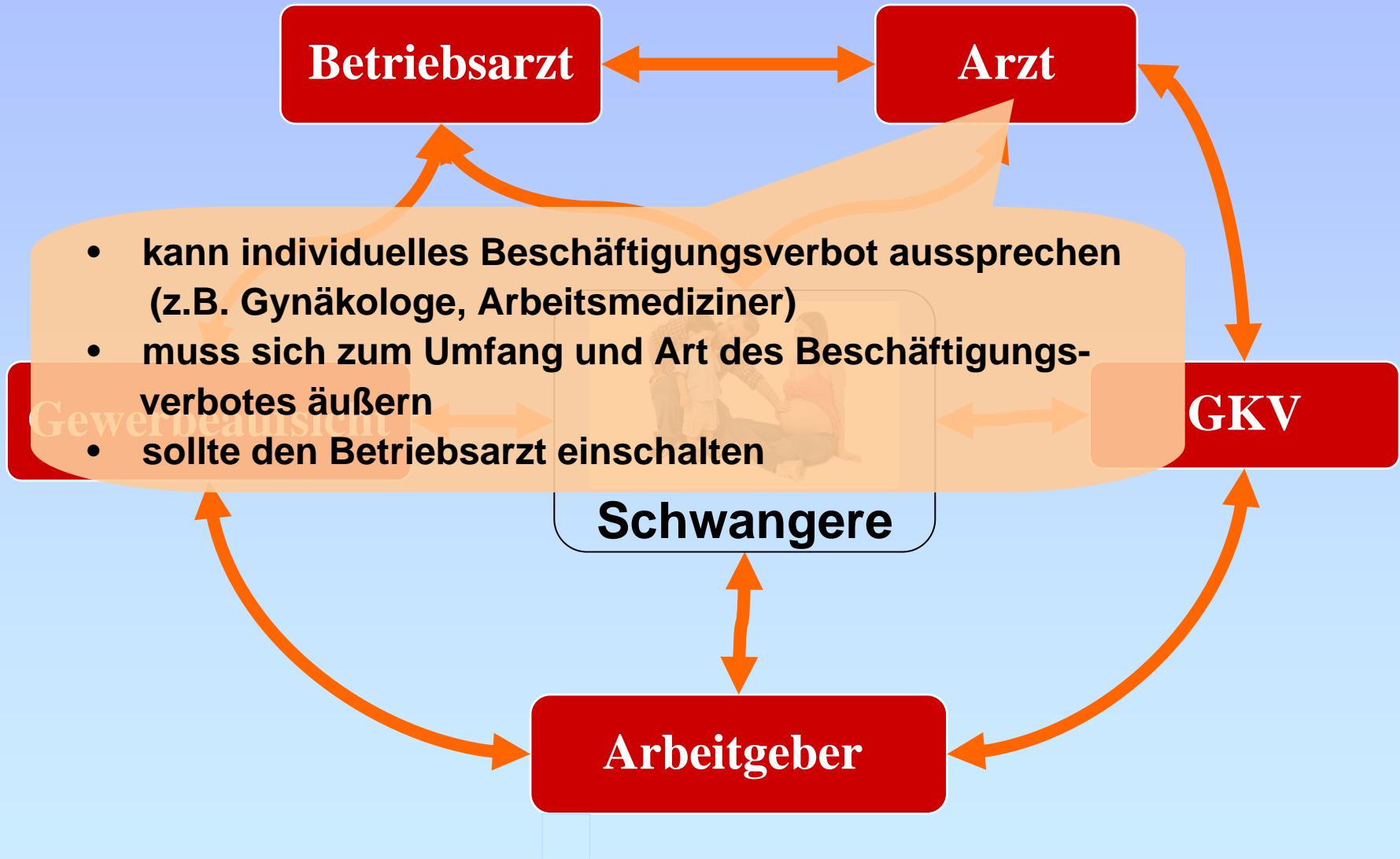
Betriebsarzt

Arzt

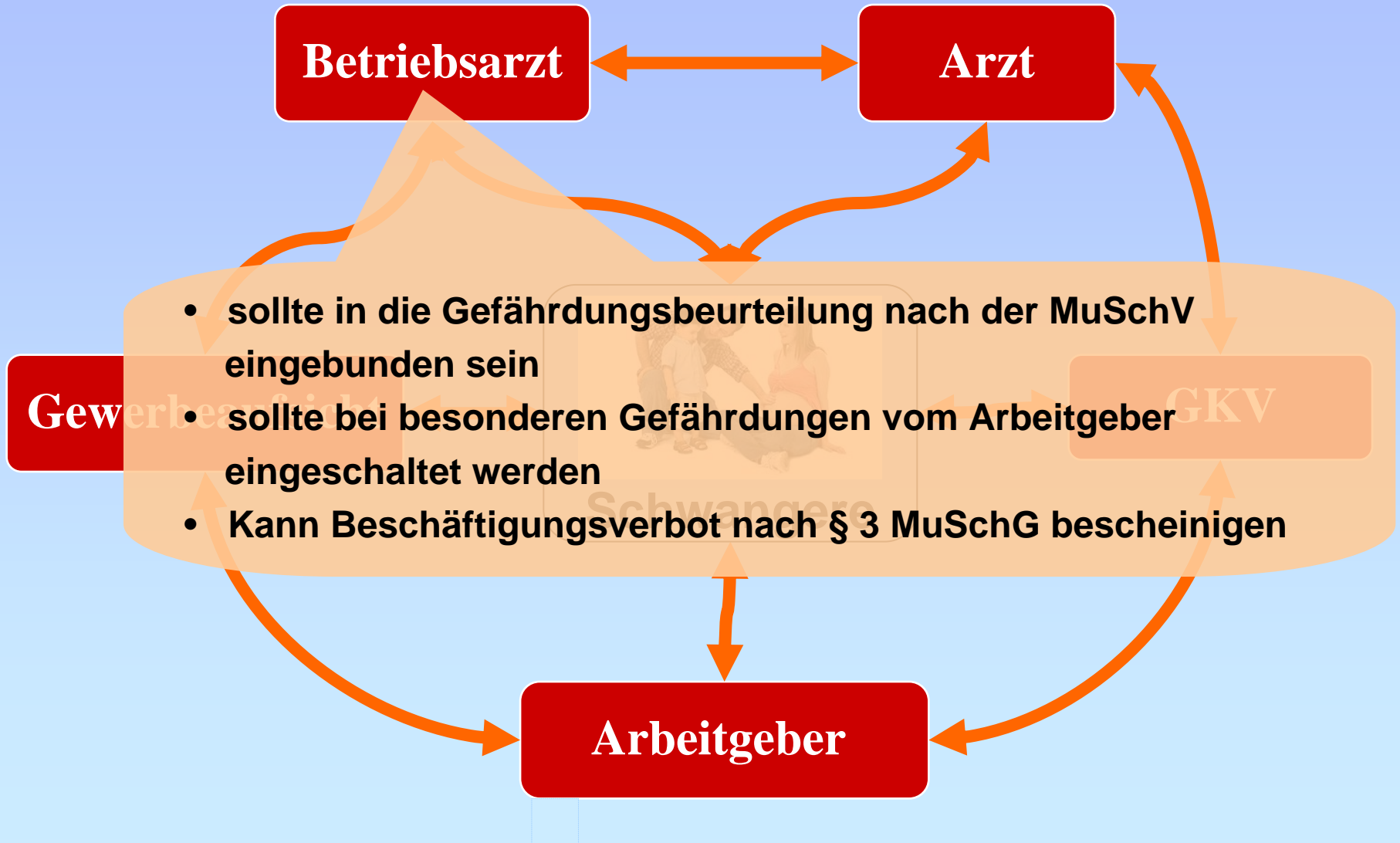
- muss Meldung an die Gewerbeaufsicht machen (§5 (1) MuSchG)
- muss Gefährdungsbeurteilung erstellen (schriftlich) und die Beschäftigten unterrichten (MuSchV, ArbSchG)
- muss die Beschäftigungsverbote z.B. nach § 4 MuSchG ohne weitere Aktivitäten von anderer Seite beachten
- muss ein individuelles ärztliches Beschäftigungsverbot beachten
- kann Antrag auf Ausgleichszahlung stellen

Arbeitgeber

Aufgaben im Mutterschutz

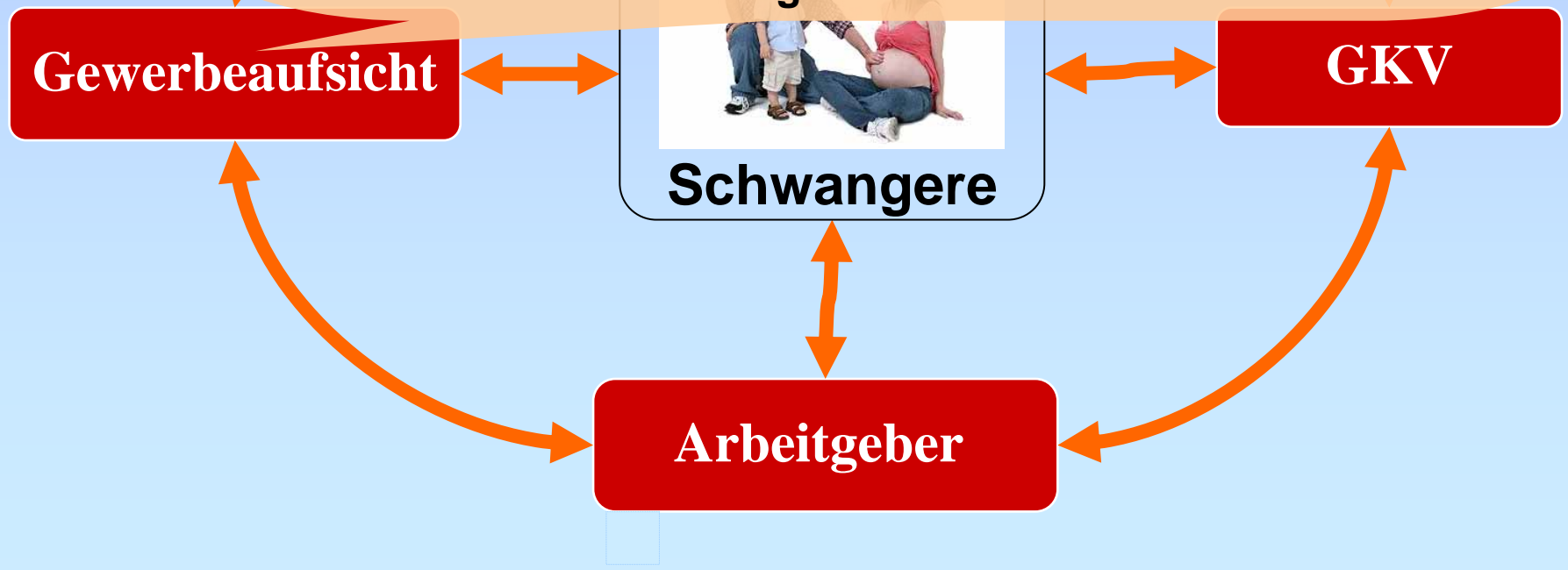


Aufgaben im Mutterschutz

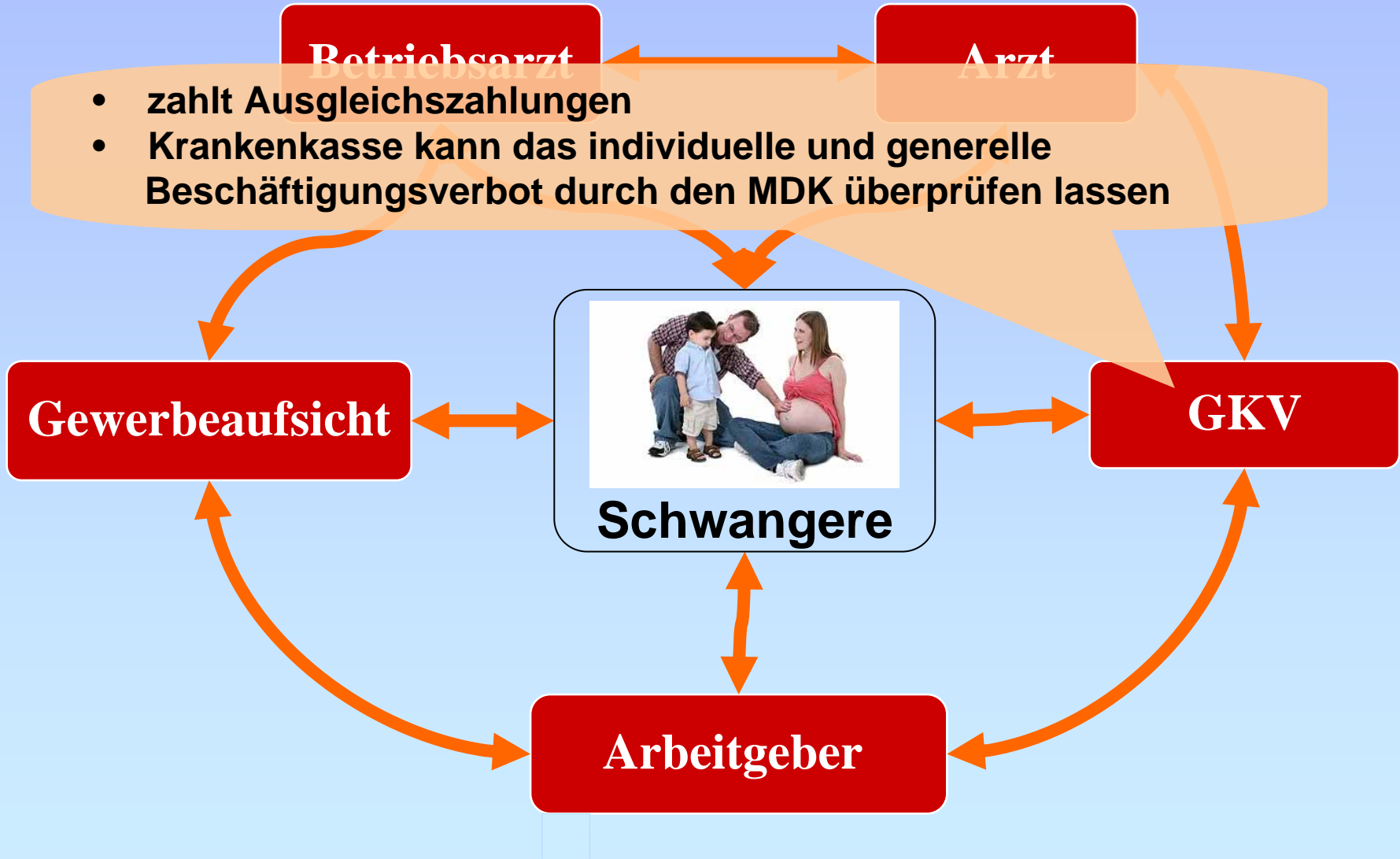


Aufgaben im Mutterschutz

- kann zur Klärung von Beschäftigungsverboten herangezogen werden (nicht § 3 (1) MuSchG)
- muss tätig werden wenn Verstoss gegen die Beschäftigungsverbote erkennbar (nicht § 3 (1) MuSchG)
- kann einzelne Tätigkeiten untersagen
- bescheinigt keine generellen Beschäftigungsverbote
- kann Kündigung nach § 9 (3) MuSchG zustimmen
- kann Ausnahmen nach § 8 Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit zulassen
- kann nähere Bestimmungen zu Stillzeiten treffen



Aufgaben im Mutterschutz



Mutterschutz – Links Vorschriften/Gesetze

Mutterschutzgesetz

<http://www.gesetze.juris.de/muschg/BJNR000690952.html>

Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz

<http://bundesrecht.juris.de/muscharbv/BJNR078210997.html>

Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Bayerische Mutterschutzverordnung - BayMuttSchV)

http://by.juris.de/by/gesamt/MuSchBV_BY_2003.htm#MuSchBV_BY_2003_rahmen

Biostoffverordnung

<http://bundesrecht.juris.de/biostoffv/BJNR005010999.html>

Liste der krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffe (KMR-Liste)

Stand: Januar 2010

<http://www.dguv.de/ifa/de/fac/kmr/index.jsp>

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte

http://www.baua.de/nn_16806/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-900.pdf

TRGS 905 Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe

http://www.baua.de/nn_16812/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-905.pdf

Mutterschutz – Links Erläuterungen/Interpretationen

BMFSFJ Mutterschutzgesetz - Leitfaden zum Mutterschutz

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Mutterschutzgesetz,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>

NRW Hinweise zum Mutterschutz und zu arbeitsrechtlichen Fragen werdender Mütter

http://www.arbeitsschutz.nrw.de/Themenfelder/mutterschutz/rechtliche_grundlagen/index.php

Mitteilung über die Beschäftigung werdender Mütter nach § 5 und § 19 MuSchG

http://www.ropf.de/download/gewerbeaufsicht/soz_arbeitsschutz/mutterschutz/mitteilung_muschg.dot

Hinweise für Arbeitgeber, Beschäftigte und Betriebsärzte zum Vollzug der Biostoffverordnung und des Mutterschutzgesetzes in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung (z. B. Kindergärten) in Bayern (STMUGV)

http://www.ropf.de/download/gewerbeaufsicht/medz_arbeitsschutz/b1_arbeitsmed_vorsorge_mutterschutz.pdf

Merkblätter für verschiedene Tätigkeiten zum Mutterschutz (Baden-Württemberg)

<http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16414/>

Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsicht – Thema: Mutterschutz

<http://www.ropf.de/download/gewerbeaufsicht/index.htm>